

2x LRF ✓
1x SE ✓
1x Sp. RÖR ✓
1x Sammlung ✓

Die Gemeinde Fischen i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

über die Gebühren anlässlich der Obdachlosenunterbringung in der Gemeinde Fischen i. Allgäu
(Obdachlosengebührensatzung)

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Fischen i. Allgäu unterhält folgende Wohnungen im Anwesen Mühlenstraße 26, 87538 Fischen i. Allgäu als öffentliche Einrichtung zur Obdachlosenunterbringung:

Wohnung 1 mit 26,10 m²
Wohnung 2 mit 37,10 m².

- (2) Für die Benutzung dieser Wohnungen im Rahmen der Obdachlosenunterbringung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer einer Wohneinheit. Sie haften als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung der Obdachlosenunterkunft.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und zwar spätestens am dritten Werktag eines Monats.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für die Wohnung 1: € 78,30 monatlich, für die Wohnung 2:
€ 111,30 monatlich.
- (2) Als Nebenkosten werden für Wasser, Abwasser und Strom monatlich € 30,00 pro Wohnung erhoben. Weitere Nebenkosten, sofern diese anfallen, werden anhand des tatsächlichen Verbrauchs erhoben.
- (3) Die Gebühren nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 werden bei angefangenen Monaten zeitanteilig abgerechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 01. März 2005



Edgar Rölz
Erster Bürgermeister

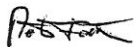
Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über die Gebühren anlässlich der Obdachlosenunterbringung in der Gemeinde Fischen i. Allgäu (Obdachlosengebührensatzung) vom 01.03.2005 wurde am 01.03.2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt.

Hierauf wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu, Nr. 10 vom 08.03.2005, hingewiesen.

Fischen i. Allgäu, den 21.03.2005

Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe
i. A.



Peter Fauter

3.00

4,70

EINGANG

GARTEN TERRASSE

WOHN - ZIMMER
20,50 m²

9,90 m² KIND

9,90 m² KIND

16,50 m² ELTERN

4,50 m² WC

3,00 m² BAD

5,30 m² KÜCHE

16,00 m² KÜCHE

7,00 m²

FLUR 6,50 m²

Flur 7,41 m²
Gemeinschaftsflur 29,20 m²

INSTALLATIONSANGANG

$(3,50 + 8,40 + 26,80) - 18,60 = 20,10 \text{ m}$

Wohnungen 7 und 2
Gemeinsam genutzt

II. Gen. Abschied

